



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

6/SN-252/ME

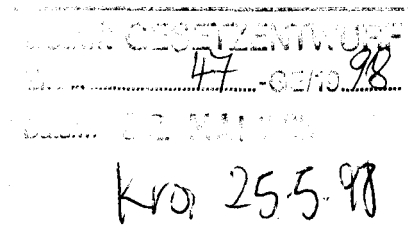
GZ 10.006/30-1.7/98
Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998 ua.;

Sachbearbeiter:
Dr. Peter FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/21 710
Fax-Nr.: 515 95/17 013

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



KVO 25.5.98

Dr. Moser

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das BPA-Gesetz, das Teilpensionsgesetz und das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und das Ausschreibungsgesetz 1998 geändert werden, zu übermitteln.

19. Mai 1998
Für den Bundesminister:
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.006/30-1.7/98
Entwurf einer 1. BDG-Novelle 1998 ua.;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Dr. Peter FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/21 710
Fax-Nr.: 515 95/17 013

An das
Bundesministerium für Finanzen
Sektion VII

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 16. April 1998, GZ 920.196/1-VII/A/6/98, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das BPA-Gesetz, das Teilpensionsgesetz und das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und das Ausschreibungsgesetz 1998 geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

A) Zum Inhalt des gegenständlichen Legislativvorhabens:

1. Zum Art. II Z 14 (§ 24a Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956):

Die Aufhebung der Grundvergütung durch die im Entwurf vorliegende Novellierung des § 24a Abs. 3 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956 wird begrüßt. Es scheint jedoch notwendig, zur "Abfederung" vereinzelt vorkommender Härtefälle bei massivem Anstieg der Grundvergütung auf über 35 vH des Haushaltseinkommens im § 24a des Gehaltsgesetzes 1956 eine Bestimmung

einzubauen, mit der den Behörden die Möglichkeit eingeräumt wird, im Einzelfall eine entsprechend ermäßigte Grundvergütung zu bemessen. Dies könnte durch Anfügung etwa folgenden § 24a Abs. 5 erfolgen:

"(5) Wird die Grundvergütung für einen Beamten des Ruhestandes oder Hinterbliebene eines Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, nach dem 1. Juli 1998 neu bemessen und übersteigt die Höhe der Grundvergütung 35 vH des Haushaltseinkommens des Naturalwohnungsbenützers, so kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Grundvergütung mit einem entsprechend niedrigeren Hundertsatz neu bemessen werden."

2. Zum Art. II Z 38 (§ 100 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956):

Die beabsichtigte Novellierung des § 100 des Gehaltsgesetzes 1956 nimmt auf die ho. bestehenden Regelungsbedürfnisse nicht Bedacht, sondern ersetzt lediglich die Rechtsgrundlagen für die Berufsausübung durch den Hinweis auf das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997.

Im Hinblick auf den ho. bestehenden Regelungsbedarf wird nochmals auf den mit der ho. Note vom 19. März 1998, GZ 10.006/22-1.7/98, übermittelten Entwurf einer Änderung der §§ 100, 111, 124 und 132 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie des § 69 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 hingewiesen.

3. Zu den Erläuterungen zum Art. II Z 17 (§ 30 Abs. 3a des Gehaltsgesetzes 1956):

Zu der in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, mit der ein neuer Abs. 3a in den § 30 des Gehaltsgesetzes 1956 eingefügt werden soll, gestellten Frage, wieviele Fälle im ho. Ressort von dieser im Entwurf vorliegenden Änderung betroffen seien, wird mitgeteilt, daß im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung keine derartigen Fälle vorliegen.

4. Zum Art. XIII und XIV (Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und des BPA-Gesetzes):

Die Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, mit der die Zuständigkeit zur Einholung ärztlicher und berufskundlicher Gutachten in Ruhestandsversetzungsverfahren dem Bundespensionsamt mit seinen ihm beigegebenen Amtssachverständigen übertragen wird, wird vom ho. Ressort abgelehnt, weil im ho. Bereich schon bisher entsprechende Untersuchungen und Gutachten im Rahmen der umfassenden Infrastruktur der Sanitätseinrichtungen des Bundesheeres durchgeführt wurden.

Sollte jedoch entgegen den ho. Intentionen an einer Zentralisierung festgehalten werden, so ist es aus ho. Sicht grundsätzlich denkbar, daß die im BMLV bereits vorhandene umfassende Infrastruktur dem Bundespensionsamt für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden könnte.

B) Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus wird noch um Berücksichtigung folgender Anliegen ersucht:

1. Änderung des § 5 BDG 1979:

Im Zusammenhang mit der Ernennung eines in der Ausbildungsphase nach den §§ 138 oder 148 BDG 1979 befindlichen Bediensteten zum Beamten wird auf folgende Problematik hingewiesen:

Auf Grund der Bestimmungen über den Inhalt der Ernennungsbescheide gemäß § 5 Abs. 1 BDG 1979 ergibt sich ein Auslegungsproblem, weil das Gesetz keine ausdrückliche Regelung darüber enthält, ob ein Bediensteter, der sich zum Zeitpunkt der Ernennung in der Ausbildungsphase gemäß §§ 138 oder 148 BDG 1979 befindet, neben der Verwendungsgruppe in die der Planstelle entsprechende Funktionsgruppe oder in die Grundlaufbahn zu ernennen wäre.

Aus ho. Sicht wird eine Ernennung in die Grundlaufbahn für unzumutbar erachtet, weil bei Ablauf der Ausbildungsphase auf Grund der geänderten Sachverhaltslage eine Bescheidänderung - nunmehr unter Hinweis auf die Funktionsgruppe - zu erfolgen hätte.

Demgegenüber könnte die Ernennung im Hinblick auf die mit der Planstelle verbundene Funktionsgruppe dann sofort erfolgen, wenn man davon ausgeht, daß die §§ 138 und 148 BDG 1979 lediglich besoldungsrechtliche Wirksamkeit entfalten sollen. Dies erscheint vor allem im Hinblick auf die mit der Ernennung in eine Funktionsgruppe für den Beamten verbundene rechtliche Stellung (erhöhter Verwendungsänderungsschutz, Wahrungsfunktion, usw.) von Bedeutung. Es wird daher ersucht, im § 5 BDG 1979 an geeigneter Stelle eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, daß die Ernennung gemäß der Wertigkeit der vom Bediensteten zum Zeitpunkt der Ernennung innegehabten Planstelle unabhängig vom Ablauf der Ausbildungsphase zu erfolgen hat.

2. Änderung des § 152 Abs. 1 und des § 152a Abs. 1 BDG 1979:

Im Hinblick auf die Öffnung des Bundesheeres für freiwillige militärische Dienstleistungen von Frauen wurde mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl. I Nr. 30/1998, ua. auch der § 10 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, novelliert. In dieser Bestimmung wurden für beide Geschlechter einheitliche Dienstgrade eingeführt. § 63 Abs. 2 zweiter Satz BDG 1979 sieht hingegen zwingend die weibliche Form vor, soweit dies sprachlich möglich ist. Im Sinne einer Klarstellung, daß die den Dienstgraden entsprechenden Amtstitel für männliche und weibliche Bedienstete gleichermaßen gelten, sollte die Regelung über Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für Berufsmilitärpersonen im § 152 BDG 1979 sowie für Militärpersonen auf Zeit im § 152a Abs. 2 BDG 1979 angepaßt werden. Im Hinblick darauf wird ersucht, nach dem Art. I Z 32 folgende Z 32a einzufügen:

"32a. § 152 Abs. 1 erster Satz lautet:

'Für männliche und weibliche Berufsmilitärpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:' "

Weiters wäre nach Art. I Z 33 folgende Z 33a einzufügen:

"33a. § 152a Abs. 1 erster Satz lautet:

'Für männliche und weibliche Berufsmilitärpersonen auf Zeit sind folgende Amtstitel vorgesehen:' "

3. Änderung des § 152 Abs. 6 Z 1 BDG 1979:

§ 152 Abs. 6 Z 1 BDG 1979 legt fest, welchen Amtstitel Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 2, denen auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 1 zugewiesen wird, als Verwendungsbezeichnung zu führen haben. Gemäß § 152 Abs. 2 BDG 1979 sind jedoch für M BO 1-Verwendungen zum Amtstitel (außer zu den Amtstiteln Brigadier und General) bestimmte Bezeichnungen hinzuzufügen (zB "des Generalstabsdienstes").

Da diese Bestimmungen in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, wird ersucht, im § 152 Abs. 6 Z 1 klarzustellen, daß Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 2, die auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 1 eingeteilt werden, keine Bezeichnung gemäß § 152 Abs. 2 BDG 1979 zu ihrem Amtstitel hinzuzufügen haben. Nach dem (neuen) Art. I Z 32a sollte daher noch folgende Z 32b eingefügt werden:

"32b. § 152 Abs. 6 Z 1 lautet:

- '1. Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 2, denen auf Dauer ein Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe M BO 1 zugewiesen wird, jenen Amtstitel ohne Hinzufügung gemäß Abs. 2, der für eine Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 1 in der entsprechenden Gehaltsstufe auf diesem Arbeitsplatz vorgesehen ist,' "

4. Änderung des § 152c Abs. 8 und 9 BDG 1979:

Aus Anlaß von Ruhestandsversetzungen hat das Bundespensionsamt die Zuordnung von Funktionsgruppen aus den in den unten angeführten Tatbeständen definierten Voraussetzungen für die Bemessung des Ruhebezuges nicht anerkannt. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des damaligen Bundesrechenamtes an das Korpskommando I vom 23. Februar 1996, GZ 3590-030640/9, und auf die jenem Schreiben angeschlossene Stellungnahme der damals zuständigen Sektion II des BKA hingewiesen (siehe Beilage).

Es besteht der dringende Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung, aus der hervorgeht, daß die gegenständlichen Bestimmungen auch dann Anwendung finden, wenn die Abberufung aus einer Verwendung als Zugs- bzw. Kompaniekommandant vor dem Zeitpunkt der Überleitung in den Militärischen Dienst erfolgt ist. Es wird daher ersucht, nach dem (neuen) Art. I Z 33a folgende Z 33b einzufügen:

"33b. § 152c Abs. 8 und 9 lauten:

'(8) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als Zugskommandant abberufen worden ist und diese Verwendung mindestens acht Jahre ausgeübt hat, gebührt, solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M ZUO 1 zugeordnet ist, die Einstufung in die Funktionsgruppe 2 dieser Verwendungsgruppe. Dies gilt auch dann, wenn die Abberufung vor der Überleitung in den Militärischen Dienst erfolgt ist.

(9) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als Kompaniekommandant abberufen worden ist und diese Verwendung mindestens vier Jahre ausgeübt hat, gebührt, solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1a der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet ist, die Einstufung in die Funktionsgruppe 1b dieser Verwendungsgruppe. Dies gilt auch dann, wenn die Abberufung vor der Überleitung in den Militärischen Dienst erfolgt ist. In den Zeitraum von vier Jahren sind Zeiten einer Verwendung als Zugskommandant bis zum Höchstausmaß von einem Jahr einzurechnen.' "

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung rückwirkend mit dem Inkrafttreten der Bundes-Besoldungsreform festzulegen (1. Jänner 1995 bzw. 1. Jänner 1996), damit es bei der Berücksichtigung bestimmter Verwendungen durch das Bundespensionsamt nicht zu ungerechtfertigten Nachteilen für Bedienstete auf Grund einer erfolgten Abberufung als Zugs- bzw. Kompaniekommandant kommen könnte.

5. Änderung der Anlage 1 zum BDG 1979:

Im Bereich des ho. Ressorts gibt es mehrere Arbeitsplätze, die im Vergleich mit anderen im Gesetz genannten Richtfunktionen höher zu bewerten wären.

Der Leiter der Sektion II leitet das gesamte Personal-, Ergänzungs- sowie Disziplinar- und Beschwerdewesen des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Allein im Bereich des Personalwesens umfaßt der zu betreuende Bereich rund 27.000 Bedienstete. Im Bereich des Ergänzungswesens sind permanent rund 200.000 Wehrpflichtige des Milizstandes sowie etwa 1,5 Millionen Wehrpflichtige des Reservestandes evident zu halten und der entsprechenden militärischen Verwendung zuzuführen. Die Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen deckt die diszipliniäre Ahndung und die Verfolgung von Beschwerden der oben genannten Personengruppen ab. Die mit der Leitung dieser Sektion verbundene Verantwortung entspricht den anderen in Anlage 1 Z 1.2.5 zum BDG 1979 genannten Sektionen, weshalb eine Aufwertung dieser Planstelle gerechtfertigt erscheint.

Der Leiter der Sektion IV ist für den Bereich Rüstung, Beschaffung und Versorgung zuständig. Der Tätigkeitsbereich umfaßt den gesamten Bereich der Versorgungsführung im Frieden und im Einsatz einschließlich der Sanitätsversorgung, die Beschaffung der Ausrüstung des Bundesheeres in den Bereichen Bewaffnung, Gerät, Kraftfahrzeuge, Pioniergerät und Betriebsmittel, Fernmelde- und elektronisches Gerät sowie der gesamten Ausrüstung der Fliegerkräfte. Schließlich gehört zum Bereich dieser Sektion auch die Versorgung mit Wirtschaftsgütern, insbesondere Bekleidung und Mannesausrüstung. Wesentliche Teile des Verantwortungsbereiches sind auch die Angelegenheiten des militärischen Bau- und Liegenschaftswesens aller dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugeordneten Liegenschaften. Die mit der Leitung dieser Sektion verbundene Verantwortung entspricht ebenfalls den in der Anlage 1 Z 1.2.5 zum BDG 1979 genannten Sektionen, weshalb eine Aufwertung auch dieser Planstelle gerechtfertigt erscheint.

Die Funktion des Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung ist verbunden mit der Leitung dreier Abteilungen (Adjutantur, Presse- und Informationsdienst und Büro für Wehrpolitik) sowie der Gruppe Kontrollbüro mit den für Angelegenheiten der inneren Revision im Ressortbereich zuständigen Revisionsabteilungen A bis C.

Zur wirkungsvollen Wahrnehmung dieser Aufgaben besitzt das Kabinett des Bundesministers - als Instrument des Bundesministers - den Zugriff auf die Gesamtorganisation sowohl in der Zentralstelle als auch im nachgeordneten Bereich. Im Hinblick auf die damit verbundene Koordinierungsfunktion nimmt das Kabinett des Bundesministers organisatorisch im ho. Bereich eine Sonderstellung im Sinne des § 7 Abs. 10 des Bundesministeriengesetzes 1986 ein. Aus ho. Sicht ist damit eine Vergleichbarkeit der ggstdl. Funktion mit ähnlichen Verwendungen in anderen Ressorts nicht gegeben.

Auf Grund dieser Umstände und unter Bedachtnahme auf die Unterstellung von drei Abteilungen und einer Gruppe (daher insgesamt sechs Abteilungen) wird die Ansicht vertreten, daß die Zuordnung der Funktion "Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung" zur Verwendungsgruppe M BO 1/ Funktionsgruppe 8 gerechtfertigt erscheint.

Im Hinblick auf die dargelegten Umstände wird ersucht,

a) im Art. I nach der Z 57 folgende Z 57a einzufügen:

"In der Anlage 1 Z 1.2.5 wäre der Punkt am Ende der lit. k durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. l anzufügen:

*'l) im Bundesministerium für Landesverteidigung
der Sektion II (Personal-, Ergänzungs- und Disziplinarwesen).'* "

b) im Art. I nach Z 61 folgende Z 61a einzufügen:

"Anlage 1 Z 12.2 lautet:

*'12.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind:
Generaltruppeninspektor und Leiter der Sektion IV (Rüstung, Beschaffung,
Versorgung) in der Zentralstelle.' " und*

c) im Art. I nach der (neuen) Z 61a folgende Z 61b einzufügen:

"Anlage 1 Z 12.3 lit. b lautet:

'b) Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung.' "

6. Änderung des § 93 Abs. 9 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956:

Aus den oben in lit. B Z 4 der ho. Stellungnahme genannten Gründen sollte auch § 93 Abs. 9 und 10 BDG 1979 entsprechend novelliert werden. Es wird daher ersucht, nach dem Art. II Z 35 folgende Z 35a einzufügen:

"35a. § 93 Abs. 9 und 10 lauten:

'(9) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als Zugskommandant abberufen worden ist und diese Verwendung mindestens acht Jahre ausgeübt hat, gebührt, solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder M ZUO 1 zugeordnet ist, die für die Funktionsgruppe 2 dieser Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage. Dies gilt auch dann, wenn die Abberufung vor der Überleitung in den Militärischen Dienst erfolgt ist.

(10) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als Zugskommandant abberufen worden ist und diese Verwendung mindestens vier Jahre ausgeübt hat, gebührt,

1. solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1a der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet ist, die für die Funktionsgruppe 1b dieser Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage,
2. wenn der zuletzt innegehabte Arbeitsplatz des Kompaniekommandanten der Funktionsgruppe 2 zugeordnet ist, solange die Militärperson ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1b der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet ist, die für die Funktionsgruppe 2 dieser Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage.

Dies gilt auch dann, wenn die Abberufung vor der Überleitung in den Militärischen Dienst erfolgt ist. In den Zeitraum von vier Jahren sind Zeiten einer Verwendung als Zugskommandant bis zum Höchstausmaß von einem Jahr einzurechnen.' "

C) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die dienst- und besoldungsrechtlichen Belange von Lehrlingen in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund:

Mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Verwaltungsassistent (Verwaltungsassistenten-Ausbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 330/1997, wurde in der Administration der Lehrberuf des Verwaltungsassistenten mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung bildet im Rahmen der bestehenden Einrichtungen bereits seit Jahren Lehrlinge in den verschiedensten Berufssparten (ua. Elektromechaniker, Radio- und Fernsehmechaniker, Chemielaborant, Dreher, Fahrzeugsattler, Feinmechaniker, Koch, Werkzeugmacher) aus.

Im Rahmen der dienst- und besoldungsrechtlichen Administration der Lehrlinge hat sich gezeigt, daß die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Berufsausbildungsgesetz, Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Urlaubsgesetz, sowie weitere Gesetze und Verordnungen) keine ausreichende Regelungsdichte aufweisen, wie diese für eine sparsame und effiziente Verwaltung notwendig erscheint.

Insbesondere fußen die bestehenden Regelungen auf einer privatrechtlich geprägten Rechtsbasis und sind sohin gemäß den Maximen des Individual- und des Kollektivarbeitsrechts auszulegen und anzuwenden. Dies führt im besonderen in den Bereichen der Höhe der Lehrlingsentschädigung, des Aufwendersatzes für entstandene Reiseauslagen und der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit zu Diskrepanzen sowie zu einem Problem bei der Pflicht zur Resturlaubsauszahlung aufgrund der Änderung der Rechtsstellung des Lehrlings während der Behaltefrist. Einerseits fehlen ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlagen, andererseits bestehen Regelungen des Kollektivarbeitsrechts, welche gemäß ho. Ansicht für Lehrlinge des Bundes nicht Anwendung finden können, weil der Bund derzeit nicht Vertragspartner der bestehenden Kollektivverträge ist und sohin diese keine Rechtswirkungen für oder gegen den Bund entfalten können.

Der Möglichkeit der vertraglichen Gestaltung dieser Fragen in den Lehrverträgen sind ebenfalls Grenzen gesetzt, weil dies zu unvermeidbaren Ungleichbehandlungen führt. Es wäre deshalb im Sinne einer sparsamen, effizienten und gesetzmäßigen Verwaltungsführung für den Bereich der Lehrlingsausbildung in

Einrichtungen des Bundes eine gesetzliche Regelung für die dienst- und besoldungsrechtlichen Belange von Lehrlingen des Bundes zu schaffen, wobei eine Anlehnung an die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für Vertragsbedienstete für zweckmäßig erachtet würde.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

19. Mai 1998
Für den Bundesminister:
Schliefner

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



